Preußische Gesetzsammlung

1931	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Juli 1931	Nr. 27

Inhalt:

(Nr. 13623.) Pfarrbesoldungsgesetz. Vom 3. Juli 1931.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Um den evangelischen Landeskirchen und der katholischen Kirche zu ermöglichen, die Dienst- und Versorgungsbezüge ihrer inländischen Pfarrer an die Bezüge der in Besoldungsgruppe A 2 b zur ersten planmäßigen Anstellung gelangenden unmittelbaren Staatsbeamten anzupassen, werden von Beginn des Rechnungsjahrs 1931 ab jährlich folgende Bedürfniszuschüsse bereitgestellt:

a) für die evangelischen Landeskirchen bis zu . . . . 45 289 000 *RM*;
b) für die katholische Kirche bis zu . . . . 19 030 000 *RM*.

(2) Die Zuschüsse werden von dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und dem Finanzminister nach Benehmen mit den kirchlichen Behörden auf die einzelnen Landeskirchen und Diözesen verteilt.

§ 2.

Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer werden von den kirchlichen Behörden mit Zustimmung der beiden genannten Minister geregelt. Die Kirchengemeinden (Gemeindeverbände) sind verpflichtet, ihren Pfarrern die Bezüge insoweit zu gewähren, als sie nicht durch das Stelleneinkommen und andere kirchliche Einnahmen gedeckt sind.

§ 3.

(1) Sofern Kirchengemeinden (Gemeindeverbände) nicht imstande sind, ihre Verpflichtung zur Pfarrbesoldung zu erfüllen, sind ihnen aus den Staatsmitteln Beihilfen zu bewilligen. Auch den kirchlichen Stellen, denen die Versorgung der Ruhestandspfarrer und der Pfarrhinterbliebenen obliegt, stehen solche Beihilfen zu.

(2) Für die Bewilligung sind von den beiden Ministern nach Benehmen mit den kirchlichen Behörden Grundsätze aufzustellen.

(3) Bei Bemessung der steuerlichen Leistungsfähigkeit ist auf die sonstigen Verpflichtungen, Einrichtungen, Bedürfnisse und Aufgaben der Kirche, ihrer Gemeinden und Verbände entsprechend ihrer jeweiligen gesamten Wirtschaftslage Rücksicht zu nehmen.

§ 4.

Durch diese einstweilige Regelung wird der Ablösung der bisherigen Staatsleistung gemäß Artikel 138 der Reichsverfassung nicht vorgegriffen; insbesondere kann aus dieser Regelung von keiner Seite weder bei der endgültigen gesetzlichen Regelung der Pfarrbesoldung noch bei der Ablösung der Staatsleistungen nach ihrem Rechtsgrund, ihrem Inhalt oder ihrer Höhe ein Anspruch oder ein Einwand abgeleitet werden.

§ 5.

Dieses Gesetz gilt bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs 1933. Das Staatsministerium kann es bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs 1935 verlängern.

§ 6.

Die beiden genannten Minister führen das Gesetz aus.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 3. Juli 1931.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff. Grimme.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. Januar 1931
   über die Genehmigung zweier Nachträge zu der Satzung des Berliner Hypothekenbankvereins (Stadtschaft)

   durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 27 S. 149, ausgegeben am 20. Juni 1931;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Juni 1931
   über die Genehmigung des zweiten Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung (Ausgabe 1929)

   durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 25 S. 161, ausgegeben am 20. Juni 1931;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. Juni 1931
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Oppeln für die Gartenanlagen des Kreiskrankenhauses in Kupp

   durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Nr. 26 S. 181, ausgegeben am 27. Juni 1931.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.